



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

SBF
Nationale Forschung
Dr. Gregor Haeffliger
Hallwylerstrasse 4
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Dr. Haeffliger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom November 2009 eröffnen Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen.

Wir beurteilen den Entwurf grundsätzlich positiv. Folgende Punkte erscheinen uns wichtig:

1. Bezug zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz

Angesichts der Tatsache, dass sich das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gegenwärtig in der parlamentarischen Diskussion befindet und eine Koordination zum HFKG notwendig ist, schlagen wir vor, die Totalrevision erst an die Hand zu nehmen, wenn das HFKG vom Parlament verabschiedet wurde.

2. Begriffe

Die Klärung der Begriffe Forschung und Innovation in Artikel 2 E-FIFG trägt den Forschungsaufträgen der verschiedenen Hochschultypen Rechnung. Neben der wissenschaftlichen Forschung (Forschung) und der wissenschaftsbasierten Innovation (Innovation), gibt es aber auch eine berufsfeldbezogene Forschung, die nur bedingt wirtschaftlich genutzt werden kann. In Bereichen wie Soziale Arbeit, Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Gesundheit beispielsweise ist das Ziel, bestehende Praktiken wissenschaftsbasiert zu verbessern, d. h. wirkungsvoller, sicherer und allenfalls effizienter zu gestalten. Die Formulierungen in Artikel 2 Buchstabe b E-FIFG und Artikel 17 Absatz 2. Buchstabe b gilt es diesbezüglich zu überprüfen: Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sollten nicht einseitig unter dem Gesichtspunkt der Marktrelevanz gesehen werden; vielmehr muss es eine Förderung von anwendungsorientierter Forschung für die Weiterentwicklung der beruflichen Praxis in nicht-kommerziellen Feldern geben. Diese Sichtweise müsste auch in die Formulierung des Artikels 47 E-FIFG einfließen.

Die genannten Begriffe werden nicht durchwegs konsequent verwendet und müssten in Anlehnung an Artikel 2 Buchstabe b E-FIFG geändert werden:

- Artikel 16 Absatz 1 E-FIFG: Anstatt "Der Bund fördert die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung." müsste es heissen: "Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung und deren Verwertung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung."
- Artikel 22 Absatz 1 E-FIFG: Anstatt "für die anwendungsorientierte Forschung in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind." müsste es heissen: "für wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind, insbesondere für anwendungsorientierte Forschung und deren Verwendung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung."
- Artikel 22 Absatz 2 E-FIFG wäre auch analog anzupassen.

3. Pädagogische Hochschulen

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht eindeutig hervor, dass die Pädagogischen Hochschulen zu den Hochschulforschungsstätten gehören, deren Forschung gefördert werden kann: Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 E-FIFG gehören die nach dem HFKG beitragsberechtigten Hochschulen zu den Hochschulforschungsstätten. Das E-HFKG sieht zwar vor, dass die Pädagogischen Hochschulen in die Koordination des Hochschulbereichs einbezogen und akkreditiert werden, mit Ausnahme der projektgebundenen Beiträge werden sie jedoch nicht berechtigt sein, Bundesbeiträge zu erhalten. Um Klarheit zu schaffen, fordern wir, dass die Pädagogischen Hochschulen im E-FIFG direkt genannt oder auf Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 (Geltungsbereich) des HFKG verwiesen wird.

4. Fachhochschulen

Der Gesetzesentwurf benachteiligt die Fachhochschulen gegenüber den Universitäten. Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) wie auch der Verbund der schweizerischen Akademien gelten als Forschungsförderungsinstitutionen (vgl. Art. 8 und 9), und es wird ihnen besonderes Gewicht beigemessen. Die für die Fachhochschulen wichtige Kommission für Technologie und Innovation (KTI) dagegen gilt nicht als Forschungsförderungsinstitution. Auch unterliegt die KTI in Artikel 19 ff. E-FIFG einer detaillierten Regelung, dahingegen z. B. der SNF nicht. Es gilt sicherzustellen, dass im Bereich der Fachhochschulen bezüglich Forschung bzw. der Erlangung der dazu benötigten finanziellen Mittel die Chancengleichheit gewahrt wird.

5. Andere Forschungseinrichtungen

Das geltende Forschungsgesetz ermöglicht dem Bund Beiträge an Forschungsstätten und andere Einrichtungen, wenn diese eine angemessene Eigenleistung erbringen. Wir beantragen, die bisherige Unterstützungsmöglichkeit zu belassen und dabei Ausnahmen von der 50-prozentigen Grundfinanzierung zu ermöglichen.

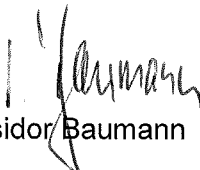
Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Dr. Haefliger, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Überlegungen Eingang in die Weiterarbeit finden werden. Dafür danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 12. Februar 2010

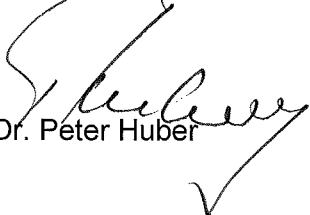


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor


Dr. Peter Huber